

Kommentar zu Art. 56 Kotierungsreglement und der Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (Kommentar MT)

Artikel / Absatz	KR / RLMT	Kommentar	Note
	KR		

Vorbemerkungen

Der vorliegende Kommentar dient als Erläuterung der Vorschriften von Art. 56 Kotierungsreglement ([KR](#)) und der Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen ([RLMT](#)) und soll eine Auslegungshilfe bieten. Das Kotierungsreglement ist konform zum Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel ([BEHG](#)) auszulegen. Die RLMT ist konform zum BEHG und zum KR auszulegen. 1.

Die Bestimmungen des KR und der RLMT werden mit den entsprechenden Artikeln und Absätzen (Art. bzw. Abs.), die Ausführungen des Kommentars mit Noten (N) zitiert. 2.

Zitervorschlag: Kommentar MT N 1 3.

Art. 56
Abs. 1 KR Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.

Zweck

Zweck der Offenlegung von Management-Transaktionen ist die Förderung der Informationsversorgung der Anleger. Zudem soll die Offenlegung von Management-Transaktionen Marktmissbräuchen (strafbare Insider-Geschäfte und Kursmanipulationen) vorbeugen und im Missbrauchsfall die Verfolgung erleichtern und so die Integrität des Marktes und das Vertrauen der Marktteilnehmer stärken. 4.

Art. 56
Abs. 2 KR

Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, sorgen dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten bis spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion, dem Emittenten melden.

Anwendungsbereich

a) Emittenten

Die Bestimmungen betr. Offenlegung von Management-Transaktionen finden auf alle Emittenten Anwendung, *deren Beteiligungsrechte—die* an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind. 5.

Dabei ist unerheblich, ob lediglich ein Teil der Beteiligungsrechte (z.B. Namenaktien) kotiert ist und ein anderer Teil (z.B. Inhaberaktien) nicht. Meldepflichtig sind somit auch Transaktionen in nicht kotierten Effekten des Emittenten sofern mindestens eine Kategorie von Beteiligungspapieren kotiert ist. 6.

b) Meldepflichtige Personen

In der Regel ist – neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung – eine Vielzahl von weiteren, mit Führungsaufgaben betrauten Personen mit Insider-Wissen ausgestattet. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität beschränkt sich die Meldepflicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und die obersten Führungsverantwortlichen der Geschäftsleitung, die grundsätzlich dem Verwaltungsrat oder dem CEO direkt unterstellt sind. *Auch Personen, die entsprechende Funktionen nur interimistisch wahrnehmen, unterstehen der Meldepflicht.* 7.

Unter die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Sinne des Art. 2 RLMT fallen dieselben Personen wie in der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG), vgl. dazu insbesondere den [Kommentar zur RLCG](#), Ziff. 3.1 und 4.1). 8.

Ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung werden nicht zu den meldepflichtigen Personen gezählt. Das Gleiche gilt für Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder des Verwaltungsrats, sofern sie nicht (mehr) in gesellschaftsrechtlichem Sinn Mitglieder des Gremiums sind. Bleibt die meldepflichtige Person über das Austrittsdatum hinaus operativ in der früheren Funktion tätig, bleibt sie solange meldepflichtig. 9.

Designierte Personen für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung sind 10.
grundsätzlich ab dem Zeitpunkt meldepflichtig, ab dem sie die neue Funktion
übernehmen. Ist jedoch die designierte Person bereits vorher operativ in der
künftigen Funktion tätig, ist diese Person bereits mit der Übernahme der
entsprechenden operativen Aufgaben meldepflichtig.

Instruktion und Durchsetzung der Meldepflichten

Der Emittent ist verpflichtet, die meldepflichtigen Personen in sachgerechter und 11.
nachhaltiger Art und Weise über die Pflichten zur Offenlegung von Management-
Transaktionen zu instruieren, zu schulen und in regelmässigen Abständen zu
erinnern.

Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere empfohlen, dass der Emittent im 12.
Rahmen der Umsetzung der Pflichten nach Art. 56 KR die meldepflichtigen
Personen mittels einer internen Weisung, eines internen Reglements o.ä.
Vorkehren über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung von
Management-Transaktionen informiert.

Die bloße Aushändigung eines internen Reglements reicht nicht aus, um eine 13.
ausreichende Information und Instruktion einer meldepflichtigen Person zu
gewährleisten: vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom
4. September 2006 [ZUL/MT/IV/06](#), Rz. 37 sowie Entscheid der
Sanktionskommission vom 12. März 2009 [SaKo/MT/II/08](#), Rz. 8. Die
meldepflichtigen Personen sind vielmehr sowohl schriftlich aber auch mündlich im
Rahmen einer persönlichen Instruktion über ihre Pflichten im Zusammenhang mit
der Offenlegung von Management-Transaktionen ins Bild zu setzen.

Zum Inhalt des internen Reglements vgl. Entscheid des Ausschusses der 14.
Zulassungsstelle vom 4. September 2006 [ZUL/MT/IV/06](#) Rz. 23. In diesem
Entscheid bemängelte der damalige Ausschuss der Zulassungsstelle, dass das
interne Reglement, im zu beurteilenden Fall, die meldepflichtigen Personen nicht
ausreichend über die Einzelheiten der Pflichten im Rahmen der Offenlegung von
Management-Transaktionen informierte. Insbesondere wurde nicht erklärt, welche
Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente Gegenstand einer Meldepflicht sein
können. Ferner enthielt das Reglement keine Informationen hinsichtlich der
Angaben, die eine Meldung zu beinhalten hatte.

Die Pflichten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen, insbesondere die kurzen Meldefristen, sind den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungsrats wiederkehrend in Erinnerung zu rufen (Entscheid der Sanktionskommission vom 12. März 2009 [SaKo/MT/I/08](#), Rz. 8 und Sanktionsbescheid der SIX Exchange Regulation vom 19. Mai 2009 [SER-MT I/09](#), Rz. 40). 15.

Entsprechende Informationen können etwa anlässlich von Sitzungen des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung erfolgen (vgl. Décision de la Commission des sanctions du 3 juillet 2009 [SaKo/MT/I/09](#), Rz. 9 und Entscheid der Sanktionskommission vom 11. September 2009 [SaKo/MT/III/09](#), Rz. 7). 16.

Besteht für den Emittenten der Verdacht, dass eine der Meldepflicht unterliegende Person im konkreten Fall ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so hat er sich an diese zu wenden und sie zur Meldung anzuhalten. *Zu den Massnahmen gegen meldepflichtige Personen, die ihre Meldepflichten verletzt, siehe unten N 83. Bei Verstössen gegen die Meldepflicht durch eine meldepflichtige Person sind gesellschaftsintern beispielsweise arbeitsvertragliche bzw. auftragsrechtliche Konsequenzen denkbar.* 17.

Entstehen der Meldepflicht

Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, bei der Ausführung der Transaktion. Die meldepflichtige Person hat die Transaktion dem Emittenten spätestens am zweiten Börsentag nach dem Entstehen der Meldepflicht zu melden. 18.

Vgl. Art. 7 RLMT resp. N 122 ff. 19.

Die Börsentage berechnen sich nach dem [Handelskalender](#) der SIX Swiss Exchange AG. 20.

Beispiel:

21.

Donnerstag, 3. Mai: Transaktion

Montag, 7. Mai: Meldung an den Emittenten

Zur Wahrung der Frist genügt die Übermittlung der Information durch die meldepflichtige Person an den Emittenten am 7. Mai vor 24.00 Uhr.

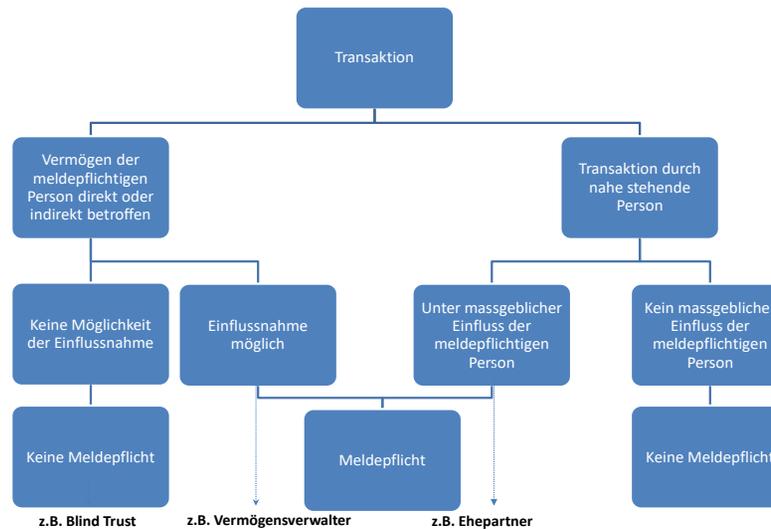
SIX Exchange Regulation hat auf ihrer Website ein mögliches Muster für ein [Meldeformular](#) aufgeschaltet, das von der meldepflichtigen Person für ihre Meldung an den Emittenten benutzt werden kann. Der Gebrauch dieses Formulars ist freiwillig. 22.

Art. 56 Abs. 3 KR Meldepflichtig sind Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden.

Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

Meldepflichtige Transaktionen

Gemäss Art. 56 Abs. 3 KR ist eine Transaktion dann meldepflichtig, wenn sie das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betrifft oder unter dem massgeblichen Einfluss einer meldepflichtigen Person durch eine nahe stehende Person getätigt worden ist. 23.



a) Betroffenheit des Vermögens

Ist das Vermögen einer meldepflichtigen Person betroffen so ist grundsätzlich von einer Meldepflicht auszugehen (vgl. N 31 ff.). 24.

Indirekt kann das Vermögen einer meldepflichtigen Person insbesondere bei Transaktionen zugunsten von gemeinsamen Vermögen (z.B. Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft) betroffen sein. 25.

Möglich ist ferner, dass durch eine Transaktion das Vermögen einer meldepflichtigen Person im Rahmen des ehelichen Güterrechts betroffen ist und unter Umständen eine Meldepflicht besteht. Im ehelichen Güterrecht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) ist Folgendes zu unterscheiden: 26.

Untersteht die meldepflichtige Person der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) kann ihr Vermögen indirekt betroffen sein, wenn der Ehepartner der meldepflichtigen Person eine Transaktion über ein Depot tätigt, welches zur Errungenschaft des Ehepartners der meldepflichtigen Person (Art. 197 ZGB) zu zählen ist. Gehört das Depot, über welches der Ehepartner einer meldepflichtigen Person eine Transaktion tätigt, dagegen in sein Eigengut (Art. 198 f. ZGB), so ist davon auszugehen, dass das Vermögen der meldepflichtigen Person nicht betroffen ist und damit keine Meldepflicht besteht. 27.

Die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zum Gesamtgut, welches beiden Ehegatten ungeteilt gehört. Eine Transaktion, welche vom Ehegatten einer meldepflichtigen Person getätigt wird und dem Gesamtgut zuzurechnen ist, untersteht somit der Meldepflicht. 28.

Bei der Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB) ist davon auszugehen, dass bei einer Transaktion, welche durch den Ehegatten einer meldepflichtigen Person im Rahmen ihres Vermögens getätigt wird, keine Meldepflicht besteht. 29.

Insbesondere bei der Errungenschaftsbeteiligung sowie in denjenigen Fällen, wo eine meldepflichtige Person unter einem ausländischen Güterrechtsregime lebt, wird es für den Emittenten nicht immer einfach sein zu beurteilen, ob im konkreten Fall eine Meldepflicht besteht oder nicht. Der Emittent hat namentlich in Bezug auf diese Fälle die meldepflichtigen Personen zu orientieren und sie auf eine mögliche Meldepflicht aufmerksam zu machen. Letztlich liegt es jedoch in der Verantwortung einer jeden meldepflichtigen Person zu entscheiden, ob eine Offenlegung zu erfolgen hat oder nicht. Es kann nicht die Aufgabe des Emittenten sein abzuklären, ob im konkreten Fall eine Transaktion beispielsweise der Errungenschaft oder dem Eigengut des Ehegatten zuzurechnen ist. 30.

Ausnahme: Keine Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Investitionsentscheid:

Ist das Vermögen einer meldepflichtigen Person betroffen, kann eine Meldepflicht ausnahmsweise verneint werden, wenn beim Entscheid im Hinblick auf eine Transaktion die Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Investitions- oder Desinvestitionsentscheid durch die meldepflichtige Person ausgeschlossen werden kann. 31.

Um mögliche Missbräuche und Umgehungen zu verhindern, ist diese Ausnahme nach Auffassung von SIX Exchange Regulation und in Übereinstimmung mit der konstanten Praxis äusserst restriktive anzuwenden. 32.

Aus der expliziten Unterstellung der Vermögensverwaltungsaufträge unter die Meldepflicht (vgl. 84 ff.) ergibt sich, dass nur Transaktionen von der Meldepflicht ausgenommen sind, bei denen selbst die Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Investitionsentscheid durch die meldepflichtige Person ausgeschlossen werden kann. Ob von dieser Möglichkeit im Einzelfall faktisch auch Gebrauch gemacht wird, spielt für die Meldepflicht keine Rolle. 33.

Ein Beispiel, wo mangels Möglichkeit einer Einflussnahme durch die meldepflichtige Person i.d.R. keine Meldepflicht besteht, ist der aus dem angelsächsischen Rechtsbereich stammende „Blind Trust“. Dieser zeichnet sich in der klassischen Struktur dadurch aus, dass der Settlor – im vorliegend interessierenden Zusammenhang die meldepflichtige Person – keine Einflussmöglichkeit auf die Anlageentscheide des Trustees hat. Er hat weiter kein Recht auf Informationen über getätigte Anlagen oder Aktivitäten des Trustees. Dieser ist völlig unabhängig vom Settlor. Sollte hingegen eine meldepflichtige Person ihren Einfluss auf Anlageentscheide des Trustees geltend machen können, müsste eine Meldepflicht angenommen werden. 34.

b) Transaktionen nahe stehender Personen / massgebliche Einflussnahme

Mit dem am 12. November 2010 revidierten Art. 56 KR (in Kraft ab 1. April 2011) wird in Abs. 3 neu festgehalten, dass die Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden, ebenfalls der Meldepflicht unterliegen. 35.

Materiell ändert diese Neuerung prinzipiell nichts. Bereits in der früheren Bestimmung (alt Art. 4 RLMT) war vorgesehen, dass die Transaktionen Dritter, die massgeblich unter dem Willensentscheid einer meldepflichtigen Person beruhen, der Meldepflicht unterliegen. 36.

Mit der Einführung des Begriffs der „nahe stehenden Person“ wurde der Kreis der in Frage kommenden Dritten präzisiert. Nicht zuletzt wurde damit auch der Anwendungsbereich der früheren Bestimmung in dem Sinne eingeschränkt, als dass der Kreis der möglichen Dritten dahingehend beschränkt wird, dass diese der meldepflichtigen Person nahe stehen müssen. 37.

Nahe stehend kann sowohl eine natürliche wie auch eine juristische Person sein. Eine nahe stehende Person hat in einer engeren Beziehung zur meldepflichtigen Person zu stehen, als andere Dritte. Sei dies aus familiären Gründen, aufgrund der konkreten Lebensverhältnisse oder der Stellung der meldepflichtigen Person in Bezug auf eine juristische Person. Der Begriff wurde mit einer beispielhaften Aufzählung (Art. 3 Abs. 2 RLMT, N 86 ff.) konkretisiert, die dem Emittenten und der meldepflichtigen Personen eine bessere Orientierung ermöglichen sollen. 38.

Wird die Transaktion von einer nahe stehenden Person getätigt, dann unterliegt diese Transaktion der Meldepflicht, wenn diese Transaktion unter massgeblichem Einfluss der meldepflichtigen Person getätigt wurde. 39.

Nach dem Wortlaut des Art. 56 KR genügt es für die Annahme einer Meldepflicht nicht, dass lediglich eine untergeordnete Einflussnahme der meldepflichtigen Person auf den Anlageentscheid erfolgt – die Einflussnahme hat massgeblich zu sein für den Transaktionsentscheid der nahestehenden Person. 40.

Art. 56 Die Meldung an den Emittenten **Inhalt der Meldung**
Abs. 4 KR beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der meldepflichtigen Person; Zu den meldepflichtigen Personen vgl. N 7 ff. 41.

Der Name der meldepflichtigen Person wird gemäss Art. 56 Abs. 5 Satz 2 KR nicht veröffentlicht (vgl. N 72). Diese Angaben können jedoch im Rahmen der Verfolgung von Insiderdelikten und Marktmissbräuchen den zuständigen Behörden bekanntgegeben werden. 42.

<p>2. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;</p>	<p>Als exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats werden Personen bezeichnet, welche im Unternehmen operative Führungsaufgaben erfüllen. Eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht in der Regel aus Mitgliedern, die im Unternehmen keine operativen Führungsaufgaben erfüllen (= nicht exekutive Mitglieder). Vgl. hierzu auch Kommentar zur RLCG, Ziff. 3.1.</p>	<p>43.</p>
<p>3. bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;</p>	<p>Zum Begriff der nahe stehenden Personen vgl. N 35 ff. und 87 ff.</p>	<p>44.</p>
<p>4. Art der Transaktion;</p>	<p>Es sind folgende Arten meldepflichtiger Transaktionen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb - Veräusserung - Einräumen / Schreiben 	<p>45.</p>
<p>5. Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente.</p>	<p>Kann eine Transaktion durch diese Begriffe nicht adäquat abgebildet werden, ist diese näher zu umschreiben.</p> <p>Zur Art der Transaktion vgl. auch N 98 ff.</p>	<p>46.</p> <p>47.</p> <p>48.</p>
<p>5. Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente.</p>	<p>Gemäss Art. 56 Abs. 4 Ziff. 5 KR sind bei kotierten Beteiligungs-, Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten die International Securities Identification Number (ISIN) anzugeben. Bei nicht kotierten Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten sind die wesentlichen Bedingungen offenzulegen.</p>	<p>49.</p>

Angabe der ISIN: SIX Exchange Regulation weist darauf hin, dass bei der Meldung von Wandel- und Erwerbsrechten sowie Finanzinstrumenten nicht die ISIN des Basiswerts, d.h. des an der SIX Swiss Exchange kotierten Beteiligungsrechts, sondern die ISIN des Wandel- oder Erwerbsrechts bzw. des Finanzinstruments anzugeben ist. 50.

Angabe der wesentlichen Bedingungen: Ist das Wandel- und Erwerbsrecht bzw. das Finanzinstrument nicht kotiert, hat die Meldung die wesentlichen Bedingungen zu enthalten. Regelmässig sind insbesondere die folgenden Angaben notwendig: 51.

- Bezugsverhältnis;
- Ausübungspreis;
- Ausübungsfrist;
- Ausübungsart;
- Basiswert (sofern die Gesellschaft mehrere Arten von Aktien hat);
- Weitere Angaben bzw. Beschreibungen zu Abbildung des Wandel- und Erwerbsrechts bzw. Finanzinstruments, sofern zum Verständnis des Instruments erforderlich.

Die Angabe der ISIN bzw. wesentlichen Bedingungen ermöglicht den Marktteilnehmern *mögliche Rückschlüsse auf allfällige Motive für den Abschluss der Transaktion. die Einschätzung von Transaktionen mit Wandel- und Erwerbsrechten bzw. Finanzinstrumenten.* 52.

6. Gesamtwert der Transaktion;

Beim Gesamtwert der Transaktion handelt sich um den Preis der einzelnen Rechte multipliziert mit der Anzahl der erworbenen, veräusserten oder geschriebenen Rechte. Zum Beispiel veräussert A durch seine Bank 10'000 Aktien des Emittenten X zum Kurs von CHF 14.50. Für die Ausführung dieser Transaktion berechnet die Bank Gebühren in der Höhe von CHF 3'000 und schreibt A CHF 142'00 gut. Als Gesamtwert der Transaktion ist in diesem Fall CHF 145'000 ($14.50 \times 10'000 = 145'000$) anzugeben. 53.

-
- Die Angabe des Gesamtwerts der Transaktion hat in Schweizer Franken (CHF) zu erfolgen. 54.
- Für die Umrechnung von Fremdwährungen in CHF ist der im Zeitpunkt der Transaktion geltende Umrechnungskurs massgebend. 55.
- Im Falle vom Erwerb verbilligter Aktien ist der effektive (d.h. der verbilligte) Preis anzugeben. 56.
- Zum Gesamtwert von Transaktionen im Rahmen eines Pre-trading Plans vgl. N 132 ff. 57.
- Zum Gesamtwert von Exercise & Sell Transaktionen vgl. N 101 ff. 58.
- Insbesondere im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Meldepflicht entweder lediglich der Gesamtbetrag bekannt ist, zu welchem Aktien oder Finanzinstrumente zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden oder es ist die Anzahl Rechte bekannt, nicht jedoch der Preis, zu denen diese zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden. 59.
- Für den Fall, dass lediglich der Gesamtbetrag bekannt ist, für den eine meldepflichtige Person Aktien oder Finanzinstrumente erhält, nicht jedoch der Preis der Rechte, kann zwar der Gesamtwert der Transaktion problemlos festgestellt werden. Probleme hingegen bereitet die Bestimmung der Gesamtzahl der Rechte. In diesem Fall ist die Gesamtzahl mit 1 zu beziffern und in der Meldung und der Veröffentlichung zu erklären, wie die Berechnung in der Zukunft erfolgen wird. 60.

Beispiel 1:

61.

Der CFO eines Emittenten erhält einen Bonus von CHF 800'000, den er wahlweise entweder in Aktien oder in bar beziehen kann. Der CFO entscheidet sich am 1. Dezember für Aktien. Die Aktien werden ihm zum Börsenschlusskurs am 1. März des folgenden Jahres zugeteilt.

Die Meldung vom 3. Dezember enthält folgende Angaben:

Gesamtbetrag der Transaktion: CHF 800'000

Gesamtzahl der Beteiligungsrechte: 1

Zusätzliche Angaben zur Transaktion: *Die Gesamtzahl der Beteiligungsrechte berechnet sich auf der Grundlage des Börsenschlusskurses vom 1. März (CHF 800'000: Börsenschlusskurs 1. März)*

Für den Fall, dass zwar die Anzahl Rechte, nicht aber deren Preis bestimmt ist, ist der Gesamtwert mit dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung der Meldepflicht einzusetzen. Die Berechnungsweise ist in der Meldung und in der Publikation offenzulegen sowie die Formel zur künftigen Berechnung des tatsächlichen Gesamtbetrags der Transaktion anzugeben. 62.

Beispiel 2:

63.

Der CFO eines Emittenten erhält im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms das Wahlrecht auf 100'000 Aktien der Gesellschaft oder einen Barbetrag. Die Aktien werden zum Börsenschlusskurs am 1. März zugeteilt, bzw. der entsprechende Barbetrag auf das Konto des CFO überwiesen. Der CFO trifft am 1. Februar den Wahlentscheid für die Aktien. Am 1. Februar betrug der Schlusskurs der Aktie CHF 8.20.

Die Meldung vom 3. Februar enthält folgende Angaben:

Gesamtbetrag der Transaktion: CHF 820'000

Gesamtzahl der Beteiligungsrechte: 100'000

Zusätzliche Angaben zur Transaktion: *Die Berechnung des Gesamtbetrags der Transaktion erfolgte auf dem Börsenschlusskurs vom 1. Februar. Die Aktien werden der meldepflichtigen Person am 1. März per Schlusskurs vom 1. März auf das Depot übertragen (Gesamtwert = 100'000 x Schlusskurs vom 1. März)*

Zum Gesamtwert von Transaktionen bei der Ausübung von Finanzinstrumenten mit Barausgleich vgl. N 121. 64.

7. Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion; Für die meldepflichtige Person entsteht die Meldepflicht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts (vgl. N 122 ff.). 65.

Bei Börsengeschäften entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung der Transaktion (vgl. N 129). 66.

8. Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten. Diese Information wird nicht veröffentlicht (vgl. N 72). 67.

Art. 56 Abs. 5 KR	Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation die Angaben gemäss Abs. 4 innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang der Meldung. Diese Angaben werden, mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 8, veröffentlicht.	Der Emittent hat die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 2 innert drei weiteren Börsentagen, gerechnet vom Eingang der Meldung der meldepflichtigen Person, über die web-basierte Meldeplattform der SIX Exchange Regulation zu veröffentlichen.	68.
		Die Börsentage berechnen sich nach dem Handelskalender der SIX Swiss Exchange AG	69.
		Beispiel:	70.
		Donnerstag, 3. Mai: Transaktion	
		Montag, 7. Mai: Meldung an den Emittenten	
		Donnerstag, 10. Mai: Meldung des Emittenten an SIX Exchange Regulation (die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich)	
		Zur Wahrung der Frist genügt die Veröffentlichung der Information durch den Emittenten über die web-basierte Meldeplattform am 10. Mai vor 24.00 Uhr.	
		Der Emittent ist auch dann verpflichtet, die an ihn übermittelte Meldung innert 3 Börsentagen zu veröffentlichen, wenn ihm die meldepflichtige Person die Transaktion nicht innert Frist gemeldet hatte (vgl. Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 11. Mai 2006 ZUL-MT I/06)	71.
		Der Name der meldepflichtigen Person (Art. 56 Abs. 4 Ziff. 1) und das Datum der Meldung an den Emittenten (Art. 56 Abs. 4 Ziff. 8) werden nicht veröffentlicht.	72.
		Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass er den Pflichten zur Offenlegung der Management-Transaktionen jederzeit nachkommen kann. Insbesondere setzen die kurzen Fristen im Zusammenhang mit den Melde- und Veröffentlichungsfristen eine entsprechende Organisation voraus (Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 2. Juli 2006 ZUL-MT III/06 , Rz. 39).	73.

-
- Auch bei geschäfts-, krankheits- oder ferienbedingten Abwesenheiten muss eine Stellvertretung organisiert sein, die die Einhaltung der Pflichten gewährleistet (Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 2. Juli 2006 [ZUL-MT III/06](#), Rz. 39; ~~und~~ Entscheid der Sanktionskommission vom 12. März 2009 [SaKo/MT/II/08](#), Rz. 8; *Entscheid von SIX Exchange Regulation vom 4. Februar 2012 [SER-MT I/12](#), Rz. 32*). 74.
- Die korrekte Handhabung der [web-basierten Meldeplattform](#) von SIX Exchange Regulation durch die zuständigen Mitarbeiter des Emittenten ist Voraussetzung für ein funktionierendes Meldewesen. (Entscheid der Sanktionskommission vom 12. März 2009 [SaKo/MT/II/08](#), Rz. 8). 75.
- Es liegt in der Verantwortung des Emittenten, die betroffenen Mitarbeiter ausreichend zu schulen und diesen klare Instruktionen zu erteilen (Décision du Comité de l'Instance d'admission du 18 décembre 2006 [ZUL-MT VI/06](#), Rz. 22, Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. Januar 2007 [ZUL-MT VII/06](#), Rz. 35 und Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 19. Mai 2009 [SER-MT I/09](#), Rz. 42). 76.
- Der Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 11. Mai 2006, [ZUL-MT I/06](#), Rz. 35 ff. hält sodann fest, dass einer juristischen Person (also dem Emittenten) Wissen grundsätzlich insofern zugerechnet wird, als die innerhalb einer juristischen Person beteiligten Personen vom konkreten Geschäft Kenntnis haben oder haben müssten (*vgl. dazu auch den Entscheid von SIX Exchange Regulation vom 1. November 2011 [SER-MT I/11](#)*). Emittenten haben sich intern entsprechend zu organisieren, dass ihr die von meldepflichtigen Personen zugegangenen Meldungen intern so rechtzeitig weitergeleitet werden, dass diese innert den vorgegebenen Fristen über die elektronische Meldeplattform veröffentlicht werden können. 77.
- Art. 56 Abs. 6 KR SIX Exchange Regulation betreibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die veröffentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich. Zur Datenbank vgl. N 147 ff. 78.

RLMT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 RLMT	Die Offenlegungspflicht von Management-Transaktionen findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.	vgl. N 5.	79.
----------------	--	-----------	-----

II. Meldung durch die meldepflichtigen Personen an den Emittenten

Meldepflichtige Personen

Art. 2 Abs. 1 RLMT	Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen nach Art. 56 KR die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten.	vgl. N 7 ff.	80.
Art. 2 Abs. 2 RLMT	Der Emittent hat die meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und bei Pflichtverletzungen gegebenenfalls gegen diese vorzugehen.	Besteht für den Emittenten der Verdacht, dass eine der Meldepflicht unterliegende Person im konkreten Fall ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ist diese zu adressieren und zur Meldung anzuhalten.	81.
		Ist eine Verletzung der Meldepflichten einer meldepflichtigen Person zuzurechnen, hat der Emittent, zumindest im Wiederholungsfall, gegen die meldepflichtige Person vorzugehen.	82.

Die Art und Weise, wie der Emittent gegen fehlbare Personen vorgeht, liegt grundsätzlich in seinem Ermessen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang verschiedene Massnahmen, welche von einer einfachen, schriftlichen Ermahnung bis hin zur Zahlung eines Geldbetrags oder arbeits- bzw. auftragsrechtlichen Konsequenzen reichen können. Auch die Pflicht zur Bezahlung von Schadenersatz an den Emittenten kann vorgesehen werden. ~~So kann etwa die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften zur Offenlegung von Management-Transaktionen zum Inhalt der arbeits- oder auftragsvertraglichen Verpflichtungen der meldepflichtigen Person erhoben werden mit den entsprechenden Folgen im Falle einer Verletzung. So können beispielsweise auch die Übernahme der Kosten möglicher Sanktionsverfahren oder das Bezahlen eines Geldbetrags im Verletzungsfall vorgesehen werden.~~ 83.

Grundsatz der Meldepflicht

- | | | | |
|--------------------------|---|---|-----|
| Art. 3
Abs. 1
RLMT | Meldepflichtig ist eine Person dann, wenn die Transaktion ihr Vermögen direkt oder indirekt betrifft. Nicht der Meldepflicht unterliegen Transaktionen, die ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden. Namentlich unterliegen Transaktionen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags getätigt werden, der Meldepflicht. | Transaktionen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages fallen grundsätzlich unter die Meldepflicht. Vgl. auch N 23 ff. | 84. |
| | | In Bezug auf die Offenlegung von Management-Transaktionen ist relevant, ob die meldepflichtige Person die rechtliche oder faktische Möglichkeit hat, auf den Vermögensverwalter Einfluss zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Einflussnahme faktisch immer gegeben ist. Ist in speziellen Einzelfällen eine solche Möglichkeit ausgeschlossen, kann die Meldepflicht verneint werden (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zum „Blind Trust“ in N 34). Entsprechende Konstrukte sind nach schweizerischem Recht jedoch kaum denkbar. | 85. |
| Art. 3
Abs. 2
RLMT | Zudem sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher, nahe stehender Personen, oder Personengesellschaften und treuhänderisch tätige Einrichtungen meldepflichtig, die unter massgeblichem Einfluss einer melde- | vgl. N 35 ff. | 86. |
| | | Eine Führungsposition im diesem Sinne hat inne, wer Mitglied in einem Führungsgremium einer juristischen Person ist (z.B. Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Stiftungsrats, Geschäftsführer, etc.). | 87. |

pflichtigen Person getätigt werden.
Nahe stehende Personen können zum
Beispiel sein:

1. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin;

2. Personen die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben;

3. juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person:

a. dort eine Führungsposition inne hat,

b. die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,

c. Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist.

Eine Gesellschaft kontrolliert, wer deren Entscheidungen unabhängig von Dritten bestimmen kann. Dafür ist nicht auf die rechtliche, sondern auf die tatsächliche Kontrolle abzustellen. So kann z.B. eine Aktiengesellschaft bereits mit weniger als 50% der Stimmrechte tatsächlich kontrolliert werden. 88.

Als Begünstigte sind Personen zu qualifizieren, die eine Stellung in Bezug auf eine Gesellschaft oder Einrichtung (z.B. ein Trust) inne haben, die ihnen einen Anspruch auf geldwerte Leistungen vermittelt. 89.

Beispiele:

- Die Aktiengesellschaft A (A. AG) erwirbt Beteiligungsrechte des primärkotierten Emittenten X. Eine meldepflichtige Person des Emittenten X hält 60% an der A. AG. 90.

Die meldepflichtige Person muss die Transaktion der A. AG offen legen, da sie die A. AG wirtschaftlich kontrolliert.

- Die Aktiengesellschaft A (A. AG) erwirbt Beteiligungsrechte des SIX Swiss Exchange-primärkotierten Emittenten X. Eine meldepflichtige Person des Emittenten X hält 40% an der A. AG.

Die meldepflichtige Person muss die Transaktion der A. AG unter Umständen offen legen. Es ist zu prüfen, ob sie die A. AG faktisch kontrolliert.

- Eine meldepflichtige Person ist Mitglied des Stiftungsrats der Pensionskasse des Emittenten X. Der Anlageausschuss entscheidet, Aktien des Emittenten im Wert von CHF 1'000'000 zu veräussern.

Sofern der Entscheid des Anlageausschusses unter massgeblichem Einfluss der meldepflichtigen Person beruht, besteht für diese eine Meldepflicht.

Transaktionen zwischen einer meldepflichtigen Person und einer ihr nahe stehenden (natürlichen oder juristischen) Person sind nicht meldepflichtig.

Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen

Art. 4 Abs. 1 RLMT	Gegenstand der Meldepflicht sind:	Betreffend die Meldepflicht von Transaktionen, die Bezugsrechte zum 91. Gegenstand haben: vgl. N 107 ff.
	1. Aktien oder aktienähnliche Anteile des Emittenten;	
	2. Wandel-, Erwerbs- sowie Veräusserungsrechte die eine Realerfüllung mit Rechten nach Ziff. 1, oder Wandel-, Erwerbs-, oder Veräusserungsrechten des Emittenten vorsehen oder zulassen;	Ebenfalls der Meldepflicht unterliegen beispielsweise auch entsprechende 92. Phantom Stocks, American Depositary Receipts (ADR), etc. Die Meldepflicht von Finanzinstrumenten besteht unabhängig davon, ob diese 93. Barausgleich oder Realerfüllung vorsehen.
	3. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen und weitere Differenzgeschäfte deren Wertentwicklung von Rechten nach Ziff. 1 oder 2 abhängig sind.	Nicht der Meldepflicht unterliegen Obligationen/Anleihen (z.B. Zerobonds, 94. Kassaobligationen), die keinen Aktienbezug aufweisen.

Räumt eine meldepflichtige Person einer Drittpartei ein Vorkaufsrecht an Aktien (oder Finanzinstrumenten gemäss Art. 4 Abs. 1 RLMT) ein oder wird einer meldepflichtigen Person von einer Drittpartei ein Vorkaufsrecht an Aktien (oder Finanzinstrumenten) eingeräumt, ist dies nicht als Management-Transaktion zu melden. Eine Meldepflicht entsteht hingegen dann, wenn das Vorkaufsrecht ausgeübt wird. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Vorkaufsrechte an Aktien im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen i.S.v Art. 20 BEHG gegebenenfalls zu melden sind (vgl. Jahresbericht 2010 der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange S. 16 und S. 26).

Art. 4
Abs. 2
RLMT

Finanzinstrumente nach Abs. 1 Ziff. 3, deren Wertentwicklung zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 abhängig sind, unterliegen nicht der Meldepflicht.

Grundsätzlich besteht keine Meldepflicht in Bezug auf Fondsanteile, Indexprodukte oder Baskets, sofern der Wert dieser Instrumente nicht massgeblich vom Wert von Beteiligungsrechten oder andern Rechten zum Erwerb oder zur Veräusserung von Beteiligungsrechten des Emittenten abhängt. Keine massgebliche Abhängigkeit von der Kursentwicklung in diesem Sinn liegt dann vor, wenn der Wert der genannten Finanzinstrumente zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 abhängig ist.

95.

Unter die genannten Finanzinstrumente fallen unter anderem Anteile von kollektiven Kapitalanlagen und Exchange Traded Funds (ETF) oder Basket-Produkten.

96.

Art. 4
Abs. 3
RLMT

Transaktionen eines Emittenten in seinen Beteiligungsrechten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten unterliegen nicht der Meldepflicht.

Der Emittent ist von der Meldepflicht eigener Transaktionen ausgenommen. Dies trifft auch dann zu, wenn eine oder mehrere der Meldepflicht unterliegende Personen einen entsprechenden Entscheid für den Emittenten fällen.

97.

Art der meldepflichtigen Transaktionen

Art. 5
Abs. 1
RLMT

Der Meldepflicht unterstehen der Erwerb, die Veräusserung und das Einräumen (Schreiben) von Rechten i.S.v. Art. 4.

Art. 5 Abs. 1 RLMT legt fest, dass sowohl der Erwerb als auch die Veräusserung von Rechten i.S.v. Art. 4 RLMT (vgl. N 91 ff.) der Meldepflicht unterstehen. Meldepflichtig ist ferner das Schreiben von Rechten i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3.

98.

Betreffend die Zuteilung von Rechten im Zusammenhang mit einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm vgl. N 114. Betreffend die Zuteilung von Bezugsrechten, vgl. N 108.

99.

Die Ausübung der unter Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 fallenden Rechte (vgl. N 91 ff.) ist grundsätzlich nicht zu melden. Bei Rechten die beim Erwerb bzw. der Zuteilung aufgrund der Bestimmung von Art. 6 RLMT nicht meldepflichtig waren, unterliegt die Ausübung jedoch der Meldepflicht (vgl. N 118).

100.

Unter Exercise & Sell Transaktionen (Exersale) wird die Ausübung von Erwerbsrechten (i.d.R. Call-Optionen) mit anschliessender, unmittelbarer Veräusserung der dadurch erworbenen Beteiligungsrechte verstanden. Grundsätzlich handelt es sich dabei um zwei Transaktionen: eine Ausübung von Erwerbsrechten zum Ausübungspreis und die Veräusserung der durch die Ausübung erworbenen Aktien. 101.

Im Sinne einer Erleichterung sind Exersales gemäss Praxis der SIX Exchange Regulation nicht als zwei separate Transaktionen (Erwerb von Aktien durch Ausübung von Erwerbsrechten und Veräusserung von Aktien) zu melden sondern als eine Veräusserung von Beteiligungsrechten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausübung der Erwerbsrechte nach Art. 6 Abs. 3 RLMT der Meldepflicht unterliegen oder nicht (vgl. N.118) 102.

Exersales sind bei der Veröffentlichung als solche zu bezeichnen. Im Feld „Zusätzliche Angaben zur Transaktion“ ist anzugeben, dass es sich um einen „Exersale“ handelt. ~~Ferner ist der Ausübungspreis des Finanzinstruments (z.B. der Option) anzugeben.~~ 103.

Bei Exersales ist für die Berechnung des Gesamtwerts der Transaktion die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem tatsächlichen Verkaufspreis ausschlaggebend. Dieser Differenzbetrag ist anschliessend mit der Anzahl der veräusserten Rechte zu multiplizieren. 104.

Beispiel:

105.

Einem CEO werden 100'000 Call-Optionen auf arbeitsvertraglicher Grundlage zugeteilt.

Ausübungspreis (Strike) der Optionen: je CHF 49.50.

Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt der Ausübung: CHF 50.

Der CEO übt die Optionen aus und verkauft gleichzeitig die aus der Ausübung hervorgegangen 100'000 Aktien (Exersale) zu je CHF 50.

Gesamtwert der Transaktion: $(CHF 50 - CHF 49.50 = CHF 0.50) \times 100'000$ Aktien = CHF 50'000.

Der Kauf einer Put-Option ist als Erwerb von Optionen (und nicht als Veräusserung von Aktien) zu behandeln. Es ist nicht die ökonomische Betrachtungsweise, sondern die juristische massgebend. Danach handelt es sich beim Kauf einer Put-Option um den Erwerb eines Veräusserungsrechts und eben nicht bereits um den Verkauf des Basiswerts (z.B. der Aktie). Aufgrund der in der Meldung anzugebenden ISIN (International Securities Identification Number) oder der Optionsbedingungen (vgl. N 49 ff.) ist erkennbar, dass es sich beim gemeldeten Kauf um den Erwerb einer Put-Option (und nicht um den Verkauf des Basiswerts) handelt. 106.

Der Erwerb und die Veräusserung von Bezugsrechten, die ihre Grundlage im Aktienrecht haben (z.B. Bezugsrechte im Rahmen von Kapitalerhöhungen [Art. 652b OR] oder Bezugsrechte beim Schaffen von Partizipationskapital [Art. 656g OR]) oder die vertraglich begründet sind, unterliegen der Meldepflicht. 107.

Die originäre Zuteilung von Bezugsrechten nach Art. 652b OR im Umfang der bisherigen Beteiligungsquote ist nicht zu melden, da es sich dabei nicht um einen neuen Investitionsentscheid handelt. 108.

Die Nichtausübung der zugeteilten Bezugsrechte ist ebenfalls nicht meldepflichtig. 109.

Die Ausübung ~~eines originär~~ zugeteiltem Bezugsrechtes stellt einen selbständigen Investitionsentscheid mit potenzieller Signalwirkung dar und ist meldepflichtig. *Die Ausübung erworbener Bezugsrechte ist hingegen nicht meldepflichtig.* 110.

Für den Schreiber ist die Ausübung der Rechte durch den Erwerber nicht meldepflichtig. Zwar führt z.B. die Ausübung einer Call-Option zu einer Veräusserung von Aktien durch den Schreiber, jedoch geschieht diese Veräusserung ohne Willensentscheid des Schreibers. 111.

Beispiel: 112.

Die meldepflichtige Person (CEO des Emittenten X) schreibt 10 Call-Optionen. Jede Call-Option berechtigt zum Erwerb einer Aktie des Emittenten X. Diese Optionen werden von einem Dritten zu je CHF 1 erworben.

Die meldepflichtige Person hat die Transaktion innert 2 Börsentagen nach dem Schreiben der Rechte als Management-Transaktion zu melden. Der Gesamtwert der Transaktion beträgt CHF 10.

Der Dritte übt die Call-Optionen später aus. Die meldepflichtige Person muss dem Dritten 10 Aktien des Emittenten X liefern.

Es besteht keine Meldepflicht der meldepflichtigen Person für die Lieferung der 10 Aktien des Emittenten X.

Art. 5
Abs. 2
RLMT
Nicht meldepflichtig sind Verpfändung, Nutzniessung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen.

~~Im Gegensatz zu den meldepflichtigen Transaktionen entscheidet sich die meldepflichtige Person in diesen Fällen jedoch nicht in einem bestimmten Moment aktiv für eine gewisse Transaktion. Derartige Vorgänge haben Entsprechend besteht auch keine Signalwirkung für den Markt. Nicht erwähnt, jedoch ebenfalls nicht meldepflichtig auch erfasst sind Vermächtnisse (Art. 484 ZGB) und Widmungen zur Errichtung von Stiftungen nach Schweizerischem Recht.~~ 113.

Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion

Art. 6 Abs. 1 RLMT	Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Transaktion auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und der Meldepflichtige diese Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann.	Folgende zwei Voraussetzungen müssen gemäss Art. 6 Abs. 1 RLMT erfüllt sein, damit eine Transaktion nicht der Meldepflicht untersteht: <ul style="list-style-type: none">- die Transaktion erfolgt auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteilund- die meldepflichtige Person kann die Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheides zum Abschluss bringen.	114.
		Eine Transaktion erfolgt auf arbeitsvertraglicher Grundlage, wenn die Transaktion im Arbeitsvertrag geregelt ist. Somit kann z.B. die jährliche Zuteilung einer festen oder bestimmaren Anzahl von Aktien oder Erwerbsrechte im Arbeitsvertrag definiert sein.	115.
		Folglich untersteht eine Transaktion der Meldepflicht, wenn die meldepflichtige Person diese Transaktion durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann, beispielweise, wenn die meldepflichtige Person wählen kann wie die Vergütung erfolgt, so etwa: <ul style="list-style-type: none">- ob in bar oder in Aktien;- ob in Aktien oder in Optionen;- ob in Optionen des Programms A oder in Optionen des Programms B.	116.
Art. 6 Abs. 2 RLMT	Nicht meldepflichtig ist somit namentlich die feste Zuteilung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1.	Diese Bestimmung ist eine Konkretisierung des im Art. 6 Abs. 1 RLMT (vgl. N 114) aufgeführten Grundsatzes.	117.

Art. 6 Meldepflichtig ist die anschliessende Die Ausübung von Rechten i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3, die auf 118.
Abs. 3 Ausübung oder der Verkauf solcher arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erworben wurden
RLMT Rechte. und deren Erwerb die meldepflichtige Person nicht durch einen Wahlentscheid
herbeiführen konnte, unterliegen der Meldepflicht.

Wird z.B. eine Call-Option ausgeübt und ist diese Transaktion meldepflichtig (vgl. 119.
N 118), ist die Ausübung als „Erwerb von Aktien“ zu melden. Im Feld „Zusätzliche
Angaben zur Transaktion“ ist anzugeben, dass dieser Erwerb aufgrund der
Ausübung einer Call-Option stattgefunden hat. Zudem ist die ISIN bzw. die
wesentlichen Bedingungen anzugeben (vgl. N 49).

Beispiel:

120.

Eine meldepflichtige Person muss als CEO des Emittenten X 50% seines Bonus, im Betrag von insgesamt CHF 1'000'000, aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung in Call-Optionen zu CHF 1 des Emittenten X beziehen. Jede Option berechtigt zum Bezug einer X-Aktie. Hinsichtlich der übrigen 50% des Bonus kann er wählen ob er diesen Teil in Call-Optionen oder in bar erhalten will. Er entscheidet sich für eine Auszahlung in bar.

Für die meldepflichtige Person besteht keine Meldepflicht für den Erwerb der 500'000 Call-Optionen.

~~Würde sich die meldepflichtige Person entscheiden, die übrigen 50% des Bonus ebenfalls in Call-Optionen zu beziehen, wäre dieser Erwerb von 500'000 Call-Optionen meldepflichtig. Von diesen 500'000 Call-Optionen, deren Erwerb die meldepflichtige Person nicht als Management-Transaktion zu melden hatte, 6 Monate später~~ übt die meldepflichtige Person *6 Monate später* 200'000 Call-Optionen aus und erwirbt dadurch 200'000 X-Aktien.

Die meldepflichtige Person muss den Erwerb dieser 200'000 Aktien melden.

Variante:

Würde sich die meldepflichtige Person entscheiden, die übrigen 50% des Bonus ebenfalls in Call-Optionen zu beziehen, wäre dieser Erwerb von 500'000 Call-Optionen meldepflichtig.

Die Ausübung dieser 500'000 Optionen, deren Erwerb meldepflichtig war, ist nicht als Management-Transaktion zu melden.

Bei der Ausübung von Finanzinstrumenten mit Barausgleich (zur Meldepflicht bei der Ausübung von Finanzinstrumenten vgl. N 118) ist der Gesamtwert der Transaktion wie bei Exersales (vgl. N 104) der erhaltene Differenzbetrag zwischen dem Ausübungspreis des Finanzinstruments und dem Kurs der Aktien zum Zeitpunkt der Ausübung. Auch hier ist wiederum anzugeben, dass die Meldung aufgrund der Ausübung eines Finanzinstruments mit Barausgleich erfolgt ist. Zudem sind die ISIN bzw. die wesentlichen Bedingungen des Instruments zu melden und zu veröffentlichen.

121.

Entstehung der Meldepflicht

Art. 7 Abs. 1 RLMT	Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts, unabhängig davon ob dieses bedingt ist oder nicht. Bei Transaktionen, die über eine Börse abgewickelt werden, entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung der Transaktion.	Die Meldepflicht entsteht mit dem Abschluss des Vertrages („Verpflichtungsgeschäft“) und nicht erst mit dem Vollzug des Vertrages („Verfügungsgeschäft“). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Zeitpunkt des Einbuchens der entsprechenden Effekte im Depot der meldepflichtigen Person.	122.
		Bei bedingten Transaktionen entsteht die entsprechende Meldepflicht nicht erst bei Eintritt der Bedingung, sondern bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die bedingte Transaktion.	123.
		Beispiel:	124.
		Zwei meldepflichtige Personen A. und B. schliessen am 24. September einen Vertrag über den Kauf/Verkauf von Aktien des Emittenten X. über CHF 110'000 ab. Die Ausführung der Transaktion steht unter der Bedingung, dass die meldepflichtige Person B. am 31. Dezember in ungekündigter Stellung beim Emittenten X. arbeitet.	
		Die Meldepflicht entsteht am 24. September, und dies unabhängig davon, ob die Bedingung eintritt oder nicht.	
		Beim Eintritt bzw. Nichteintritt der Bedingung ist dagegen keine Meldung mehr notwendig, da die Signalwirkung für den Markt im Zeitpunkt des (bedingten) Verpflichtungsgeschäfts eingetreten ist. Ob das Verfügungsgeschäft schliesslich zustande kommt, ist für den Adressaten der Information im Zusammenhang mit der Offenlegung von Management-Transaktionen nicht von Relevanz.	
		Möchte die meldepflichtige Person betonen, dass es sich um eine bedingte Transaktion handelt, kann im Feld „Zusätzliche Angaben zur Transaktion“ die Bedingung erklärt werden.	

Die Anknüpfung am Verpflichtungsgeschäft liegt darin begründet, dass die Informationsversorgung der Anleger nur unter der Bedingung sinnvoll erscheint, dass der Markt im Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes über die Transaktion informiert worden ist, weil die meldepflichtige Person spätestens in diesem Zeitpunkt einen Investitions- oder Desinvestitionsentscheid fällt. Würde die Meldepflicht am Verfügungsgeschäft anknüpfen, so würde dem Markt die Möglichkeit entzogen, aufgrund einer durch eine meldepflichtige Person getätigten Transaktion rechtzeitig Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung eines Beteiligungsrechts zu ziehen. 125.

Die Anknüpfung am Verpflichtungsgeschäft deckt sich im Übrigen mit der entsprechenden Vorschrift im Rahmen der Offenlegung von Beteiligungen i.S.v. Art. 20 [BEHG](#) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 [BEHV-FINMA](#). 126.

Dienen meldepflichtige Personen Beteiligungspapiere im Rahmen eines Übernahmeverfahrens dem Anbieter an, entsteht die Meldepflicht beim Ablauf der Nachfrist. In diesem Zeitpunkt beginnt die Frist von zwei Börsentagen zur Meldung der Transaktion an den Emittenten (Art. 56 Abs. 2 KR). Dies in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen i.S.V. Art. 20 BEHG (Art. 19 BEHV-FINMA). 127.

Bei der Zuteilung von Rechten (vgl. N 108 und 114 ff.) ist grundsätzlich der Tag des Wahlentscheides der meldepflichtigen Person für den Erwerb entsprechender Rechte massgebend. So beginnt die Meldefrist etwa an dem Tag zu laufen, an dem das Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied sich entscheidet, seinen Bonus für den ganzen oder einen Teilbetrag in Aktien oder Finanzinstrumenten zu erhalten.

Trifft die meldepflichtige Person ihren Wahlentscheid, Rechte oder Barzahlung zu beziehen, zu einem Zeitpunkt, in dem die Anzahl der zugeteilten Rechte weder bestimmt noch bestimmbar ist (z.B. wenn die Höhe des Bonus noch nicht bekannt ist), kommt beim Wahlentscheid der meldepflichtigen Person noch kein Vertrag zustande. Dieses Datum ist somit für die Meldefrist unbeachtlich. In diesem Fall gilt als Transaktionsdatum der früheste mögliche Zeitpunkt, in dem die Anzahl Rechte oder der Gesamtwert der Transaktion bestimmbar werden. I.d.R. handelt es sich um den Entscheid des Verwaltungsrats über die Höhe des Bonus. 128.

Bei Börsengeschäften entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung des Auftrages, dem sog. „Matching“. Das „Clearing“ und „Settlement“ (Prozesse zur Umsetzung und Verwaltung der Lieferung und Übertragung bei Wertpapiertransaktionen) darf nicht abgewartet werden, bis die Meldung getätigt wird. 129.

Es empfiehlt sich, dass eine meldepflichtige Person ihre Bank vorgängig kontaktiert, um sicherzustellen, dass sie jeweils innert kurzer Frist über den Abschluss eines Börsengeschäftes informiert wird, damit die Meldung an den Emittenten rechtzeitig erfolgen kann. 130.

Vgl. Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 19. Mai 2009 [SER-MT I/09](#), S. 7: *„für Meldepflichtige welche ihrer Bank Aufträge – insbesondere limitierte – erteilen, empfiehlt es sich jedenfalls, dass diese ihre Bank instruieren sofort – d.h. von Vorteil am Tag der Ausführung – eine genaue Abrechnung dem Meldepflichtigen zukommen zu lassen. Andernfalls dürfte es regelmässig zeitlich sehr knapp werden, den kurzen Meldefristen nachzukommen.“* 131.

Unter Pre-trading Plans werden Beteiligungsprogramme verstanden, bei denen die meldepflichtige Person zu im Voraus bestimmten, festen Daten oder Zeiträumen Transaktionen vereinbart. Die einzelnen, nachfolgenden Transaktionen erfolgen jeweils ohne jede Möglichkeit einer weiteren Einflussnahme der meldepflichtigen Person. 132.

Die unter einem Pre-Trading Plan vorgesehenen Transaktionen können anhand einer einzigen Meldung abgebildet werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die einzelnen Transaktionen je separat zu melden. Werden die einzelnen Transaktionen separat gemeldet, beginnt die Frist von zwei Börsentagen gemäss Art. 56 Abs. 2 KR bei der Ausführung der Transaktion (bei Transaktionen, die über die Börse abgewickelt werden) bzw. beim Abschluss des jeweiligen Verpflichtungsgeschäfts. 133.

Sollen alle unter einem Pre-Trading Plan vorzunehmenden Transaktionen in einer Meldung abgebildet werden, beginnt die Frist von zwei Börsentagen gemäss Art. 56 Abs. 2 KR beim Abschluss des Pre-Trading Plans. Die einzelnen Transaktionen, die im Rahmen des Pre-Trading Plans ausgeführt werden, sind in der Folge nicht mehr meldepflichtig. In solchen Fällen stellt der Abschluss des Pre-trading Plans das meldepflichtige Verpflichtungsgeschäft dar. Die einzelnen, nachfolgenden Transaktionen, die nach Massgabe des Plans ausgeführt werden, unterliegen hingegen nicht mehr der Meldepflicht. Die Meldefrist wird ab dem Tag des Abschlusses des Plans berechnet. Die Meldung umfasst in diesem Fall den Gesamtwert aller unter dem Plan vorgesehenen Transaktionen.

Ist beispielsweise bei einem Verkaufsplan ein Mindestpreis für eine Veräusserung vorgesehen, ist die Gesamtzahl der zu veräussernden Rechte mit diesem Preis zu multiplizieren und das Ergebnis als Gesamtwert der Transaktion auszuweisen. Kann der Gesamtwert ausnahmsweise nicht berechnet werden, kann dieser mit CHF 1 pro memoria angegeben werden (vgl. zur Berechnung des Gesamtwerts einer Transaktion auch oben N 53 ff.). In jedem Fall sind die Eckpunkte des Programms (z.B. Dauer, Bandbreiten betr. Transaktionspreise, etc.) zu melden und zu veröffentlichen. 134.

Hat die meldepflichtige Person nach dem Abschluss des Pre-trading Plans trotzdem eine Möglichkeit der Einflussnahme oder nimmt sie tatsächlich auf die nachfolgenden Transaktionen Einfluss, sind diese Transaktionen gleichwohl einzeln zu melden (vgl. dazu N 132). Der Pre-trading Plan gilt in einem solchen Fall als widerrufen (vgl. N 136). 135.

Wird ein Pre-trading Plan ausnahmsweise geändert oder widerrufen, hat dies die meldepflichtige Person der Gesellschaft zu melden. 136.

- Werden die Konditionen eines gemeldeten Pre-trading Plans geändert, hat eine neue Meldung mit den geänderten, aktuellen Konditionen zu erfolgen. In der Meldung ist auf die letzte Meldung des Plans Bezug zu nehmen;
- In der Meldung betr. eines Widerrufs ist das Volumen der bis zum Widerruf getätigten Transaktionen anzugeben und in den Bemerkungen ist zu erläutern, dass der mit Meldung vom [Datum] offengelegte Pre-trading Plan über [Volumen] widerrufen wurde.

Beispiel:

137.

Der CEO einer Gesellschaft schliesst am 2. August einen Pre-trading Plan über die Veräusserung von 100'000 Aktien in den nächsten 6 Monaten ab. Die Aktien sollen nicht unter dem Kurs von CHF 10.00 veräussert werden.

Die meldepflichtige Person meldet eine Veräusserung von Beteiligungsrechten. Die Frist zur Meldung beginnt am 2. August zu laufen. Die Gesamtzahl der Beteiligungsrechte beträgt 100'000, als Gesamtwert ist CHF 1'000'000.00 anzugeben (Anzahl Beteiligungsrechte x Mindestverkaufspreis). Datum des Verpflichtungsgeschäfts ist der 2. August. Unter „Zusätzliche Angaben zur Transaktion“ ist anzugeben, dass es sich um einen Pre-trading Plan handelt über 6 Monate ab dem 2. August, und dass der Mindestverkaufspreis bei CHF 10.00 festgelegt wurde.

Art. 7
Abs. 2
RLMT
Bei mehreren, während eines Tages getätigten Transaktionen derselben Art, ist nur eine Meldung notwendig.

Werden während des gleichen Tages von derselben meldepflichtigen Person mehrere Transaktionen über Rechte derselben Natur getätigt, so ist es zulässig, je die Anzahl der gekauften, verkauften oder geschriebenen Rechte zu aggregieren. Von dieser Erleichterung können nur die Transaktionen derselben Art i.S.v. Art. 5 RLMT (vgl. N 98) über Rechte derselben Natur i.S. v. Art. 4 Abs. 1 RLMT (vgl. N 91) derselben meldepflichtigen Person profitieren.

138.

Unzulässig ist dagegen das Verrechnen von Käufen und Verkäufen. Mit anderen Worten gilt das Bruttoprinzip bzw. Netting ist verboten.

139.

Beispiele:

140.

Am Montag, den 24. September kauft die meldepflichtige Person A 50 Namenaktien des Emittenten X zum Gesamtwert von CHF 50'000. Am selben Tag erwirbt seine Frau, B, unter dem massgeblichen Willensentscheid ihres Ehemannes (vgl. N 35 ff. und 87 ff.) ebenfalls 50 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 51'000.

Spätestens am Mittwoch den 26. September wird A eine Meldung betr. den Erwerb am 24. September von 100 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 101'000 dem Emittenten einreichen.

Am Montag den 24. September kauft die meldepflichtige Person A 50 Namenaktien des Emittenten, die Transaktion erfolgt börslich durch 3 Ausführungen: Um 10:02 werden 10 Namen Aktien zum Gesamtwert von 9'998, um 14:34 werden 9 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 9'120 und schliesslich werden um 15:45 31 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 31'520 erworben.

Spätestens am Mittwoch den 26. September wird A eine Meldung betr. den Erwerb am 24. September von 50 Namenaktien zum Gesamtwert von CHF 50'638 dem Emittenten einreichen müssen.

III. Elektronische Meldeplattform

Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform

Art. 8 Abs. 1 RLMT	Der Emittent gibt die ihm zugegangen Meldungen mittels einer zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeplattform an SIX Exchange Regulation weiter (Art. 3 Abs. 6 KR und Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)).	Alle Meldungen sind ausschliesslich über die web-basierte Meldeplattform an SIX Exchange Regulation zu übermitteln.	141.
		Die Publikation auf der Website von SIX Exchange Regulation erfolgt innert Sekunden nach der Übermittlung.	142.
		Stellt der Emittent nach Übermittlung der Meldung an SIX Exchange Regulation fest, dass die Meldung fehlerhaft ist, so muss unmittelbar nach dieser Feststellung eine Korrekturmeldung gemacht werden. Bereits an SIX Exchange Regulation übermittelte Meldungen können nicht gelöscht werden. Sie bleiben auf der Website ersichtlich.	143.
		Eine Korrekturmeldung wird als solche gekennzeichnet.	144.
		Sollte aus technischen Gründen ausnahmsweise eine Meldung an SIX Exchange Regulation nicht möglich sein, so ist SIX Exchange Regulation telefonisch oder per E-Mail so rasch wie möglich zu avisieren. SIX Exchange Regulation wird in Zusammenarbeit mit dem Emittenten nach einer Lösung suchen.	145.
		Es ist nicht auszuschliessen, dass gewisse Meldungen als potenziell kursrelevant im Sinne der Ad hoc-Publizität (Art. 53 KR sowie RLAhP) zu betrachten sind. In diesen Fällen sind zusätzlich die Regeln über die Ad hoc Publizität einzuhalten.	146.

Art. 8 Abs. 2 RLMT	Im Rahmen der Erfüllung seiner Meldepflicht berechtigt der Emittent mit der Einreichung der Meldung SIX Swiss Exchange, die gemäss Art. 56 Abs. 2 KR gemeldeten Daten für die Dauer von vier Jahren in einer Datenbank zu speichern, bzw. die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 5 KR zusätzlich über ein Abrufverfahren (Webseite der SIX Exchange Regulation) für den Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen.	Sämtliche Angaben, welche SIX Exchange Regulation über die web-basierte Meldeplattform übermittelt wurden, werden in einer SIX Exchange Regulation-internen Datenbank während der Dauer von vier Jahren gespeichert.	147.
		Diejenigen Daten, welche gestützt auf Art. 56 Abs. 5 KR resp. N 78 auf der Website von SIX Exchange Regulation publik gemacht werden, bleiben für einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.	148.
		Die eigenen eingereichten Meldungen sind für den Emittenten grundsätzlich zugänglich. Meldepflichtige Personen können beim Emittenten Auskunft über die sie betreffenden Meldungen erhalten.	149.
Art. 8 Abs. 3 RLMT	SIX Exchange Regulation behandelt Anfragen bezüglich der Abfrage der Datenbank.	Es obliegt SIX Exchange Regulation, über Anfragen in Bezug auf die Abfrage der Datenbank zu entscheiden. Insbesondere ist denkbar, dass staatliche Untersuchungsbehörden mittels Editionsverfügung an SIX Exchange Regulation gelangen, um gewisse Daten zu erhalten.	150.

IV. Sanktionen

Art. 9 RLMT	Verletzungen der Bestimmungen dieser Richtlinie können gemäss Art. 60 KR sanktioniert werden.	Gemäss Art. 60 KR kann SIX Exchange Regulation und die Sanktionskommission der SIX Exchange Regulation nach Art. 1.2 Abs. 2 i.V.m. Art. 3.5 Verfahrensordnung (VO) die in Art. 61 KR vorgesehenen Sanktionen aussprechen.	151.
		SIX Exchange Regulation kann gem. Art. 2.10 VO mit den Betroffenen ein Sanktionsverfahren durch Vereinbarung beenden (Einigung).	152.